

## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung ( § 2 ) der Gemeinde Rühren

Stand 01.05.2014

Lfd.-Nr. Gegenstand

Euro

<b>1.</b>	<b>Fotokopien</b>	
1.1	Fotokopier- und ähnliche Geräten	
1.1.1	Bis zum Format DIN A 4	
	je Seite	0,30 €
	örtliche Vereine, Verbände und Parteien	0,10 €
1.2	In Format DIN A 3	
	das Doppelte der Gebühren zu 1.1.1	

<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen</b>	
2.1.	der Erstaufbereitung	3,00 €
2.1.1	der Durchschrift / Zweitschrift	2,00 €
2.2.	Beglaubigungen von Schulzeugnissen für Schüler mit einem gültigen Ausweis je Seite	0,50 €
2.3	Ausstellung einer Stellungnahme gem. § 63 Abs. 1 NBauO zum Bauantrag, mit anschl. Weiterleitung	50,00 €
2.4	Ausstellen einer Bescheinigung nach § 62 NBauO, genehmigungsfreie Wohngebäude	50,00 €

<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO-, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50 €
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00 €
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 € bis 10,00 €
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00 €
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €

<b>4.</b>	<b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird - Verhandlungen - (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)</b>	
	je angefangene Seite, je angefangene halbe Stunde	10,00 €

<b>5.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde</b>	10,00 €
<b>6.</b>	<b>Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes</b>	
<b>6.1.</b>	<b>Befreiungsanträge die als Geschäft der laufenden Verwaltung bearbeitet werden</b>	20,00 €
<b>6.2.</b>	<b>Befreiungsanträge die durch den Gemeinderat beschlossen werden</b>	50,00 €
<b>7.</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung, nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde</b>	10,00 € bis 200,00 €
<b>8.</b>	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b>	
<b>8.1</b>	bis zu 5.000 € des Bürgerschaftsantrages	10,00 €
<b>8.1.1</b>	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00 €
<b>9.</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
<b>9.1</b>	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	
<b>9.1.1</b>	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00 €
<b>9.1.2</b>	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00 €
<b>9.2</b>	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
<b>9.2.1</b>	bis zu 5.000,00 € des Minimalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00 €
<b>9.2.2</b>	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00 €
<b>9.3</b>	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen	10,00 €
<b>9.4</b>	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts ( Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	50,00 €
<b>10.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25,00 € bis 500,00 €